

Policy Paper

Loccum 2.0

Gemeinsame Konferenzen zur Zukunft der juristischen
Ausbildung

Loccum 2.0

Konferenzen zur Zukunft der juristischen Ausbildung

Eine hohe Qualität der juristischen Ausbildung ist Grundvoraussetzung für die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats, insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels. Die juristische Ausbildung bedarf einer Reform, um den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Wegen der Vielzahl der Stakeholder im Sinne von Beteiligten, die Einfluss auf die Ausgestaltung bzw. ein berechtigtes Interesse an der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung haben, sollte eine Reform der juristischen Ausbildung durch einen angeleiteten Prozess unter Beteiligung aller Stakeholder erarbeitet werden. Dazu schlägt das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. (iur.reform) nach Erörterung der Problemlage das beschriebene Vorgehen vor.

Inhalt

Status quo und Reformbedarf der juristischen Ausbildung	2
Dringlichkeit einer Reform: Für einen funktionierenden und zukunftsfähigen Rechtsstaat	4
Zuständigkeitsunklarheiten, die eine Reform bisher verhindert haben	5
Stakeholderprozess und Loccum 1.0	6
Die große Lösung	7
Loccum 2.0: Durchführung durch staatliche Institutionen	7
1. Phase: Einleitung des Prozesses/Auftaktveranstaltung	7
2. Phase: Bildung von Arbeitsgruppen und erster Austausch	8
3. Phase: Zweite Runde in den Arbeitsgruppen und dem Vermittlungsausschuss	9
4. Phase: Abstimmung und Beschlussfassung	9
Kostenschätzung für die Durchführung des Prozesses	11
Die kleine Lösung	12
Wer wir sind	14

Status quo und Reformbedarf der juristischen Ausbildung

Die juristische Ausbildung ist seit 1869 zweistufig aufgebaut: Ein Studium der Theorie, das mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung (auch genannt: Erstes Staatsexamen; EJP) endet, gefolgt von einem Referendariat, das die angehenden Jurist:innen für die juristische Praxis ausbilden soll. Dieses schließt mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (auch: Zweites Staatsexamen; ZJP) ab. Studienleistungen, die während des Studiums oder des Referendariats erbracht werden, fließen grundsätzlich nicht in die Gesamtnote mit ein (mit Ausnahme der Noten des Schwerpunktstudiums). Dadurch erhalten die Abschlussprüfungen einen psychisch belastenden „Alles oder Nichts“-Charakter.

Die juristische Ausbildung wurde seitdem vielfach im Kleinen angepasst, aber kaum in ihren Grundsätzen verändert. Die letzte große Änderung erfolgte 2003 mit der Einführung des Schwerpunktbereichs, dessen Bewertung mit in die Benotung der EJP fließt. Im Übrigen nehmen die zu bewältigende Lernstoffmenge und Komplexität der Prüfungen zu; der Prüfungsdruck und die Unzufriedenheit unter den Studierenden steigen dementsprechend.

So müssen auch unter dem vereinheitlichten Prüfungskatalog allein im Zivilrecht rund 1500 verschiedene Problemkreise beherrscht werden.¹ Für das Strafrecht und das Öffentliche Recht gibt es keine vergleichbaren Erhebungen. Man kann jedoch davon ausgehen, dass in beiden Fächern zusammengenommen nochmals die gleiche Menge an Stoff existiert.

Dies zeigt sich auch in den Klausuren in der EJP. Umfassten Sachverhalte im Ersten Staatsexamen in den 1950ern nur eine halbe Seite und die Lösungsskizzen regelmäßig nicht mehr als fünf Seiten, so sind die Sachverhalte auf 1-4 Seiten und die Lösungsskizzen auf mehr als 10 Seiten angewachsen.²

Dies geht mit einem erhöhten Prüfungsdruck einher. So ermittelte die „JurSTRESS“-Studie der Universität Regensburg,³ die zwischen März 2018 bis April 2021 durchgeführt und 2022 veröffentlicht wurde, dass 48 % der Studierenden in der Examensvorbereitung und insbesondere während der Prüfungen von Zuständen berichteten, die eine weitergehende ärztliche Abklärung einer Angststörung rechtfertigen würden. Rund 19 % der Studierenden litten an Symptomen, die mit einer depressiven Verstimmung verbunden werden. Dies sind deutlich erhöhte Werte im Bezug auf die gleichaltrige Vergleichsgruppe (Angstgefühle bei ca. 27 %, Depression bei ca. 6 %). Entsprechend hat auch die iur.reform-Studie gezeigt, dass 75,3 % der Befragten eine emotionale Entlastung der juristischen Ausbildung für erforderlich halten.⁴

Auch während des Studiums besteht mit Blick auf das Examen ein hoher Leistungsdruck. So brechen 24 % der Jurastudierenden das Studium vorzeitig ohne Erwerb eines Abschlusses ab, die meisten kurz vor oder zu Beginn der Examensvorbereitung im siebten

¹ LTO, „1.566 Probleme allein im Zivilrecht“, 30.7.2020, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/uni-rep-mannheim-probleme-zivilrecht-pflichtfachstoff-examen-ueberfrachtet-rep2plus> (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

² Wie eine Recherche bei Prüfungsämtern in verschiedenen Bundesländern, die von iur.reform 2024 durchgeführt wurde, ergeben hat.

³ Wüst et al., Regensburger Forschungsprojekt zur Examensbelastung bei Jurastudierenden - Abschlussbericht (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

⁴ Ahmed et al., Die iur.reform-Studie, 2023, S. 283 (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

Fachsemester.⁵ Über 70 % derjenigen, die die juristische Ausbildung durchlaufen haben, würden das Studium nicht weiterempfehlen.⁶

Die iur.reform-Studie, die das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. 2022 durchführte, hat gezeigt, dass 52 % der Befragten aus allen Stakeholdergruppen mit der juristischen Ausbildung unzufrieden sind. Nicht nur, aber besonders unzufrieden sind Personen in der Ausbildung. Auch unter Rechtsanwält:innen, Staatsanwält:innen und Mitarbeiter:innen in der Verwaltung liegt die relative und absolute Unzufriedenheit bei über 40 %.⁷ Die Absolvent:innenbefragungen des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) zeigen ein ähnliches Bild: Im Durchschnitt geben die Befragten dem Jurastudium aus 10 möglichen Punkten 4,95 Punkte.⁸

⁵ Matowisch, [Jurastudium abbrechen - ja oder nein?](#) (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

⁶ LTO, [Nur jeder Dritte würde das Jurastudium weiterempfehlen](#), 12.9.2023 (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

⁷ Ahmed et al., Die iur.reform-Studie, 2023 S. 96 (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

⁸ BRF, Absolvent:innenbefragung - Abschlussbericht 2022 <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2023/09/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf>, S.1 (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

Dringlichkeit einer Reform: Für einen funktionierenden und zukunftsfähigen Rechtsstaat

Warum ist eine Reform der juristischen Ausbildung, die bereits in den letzten 150 Jahren nicht reformiert wurde, gerade jetzt angezeigt?

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen obliegt an diversen Stellen innerhalb der Staatsorganisation insbesondere auch Jurist:innen: Die Richter:innen, die Staatsanwält:innen, die Rechtsanwält:innen und die Jurist:innen in der Verwaltung spielen eine integrale Rolle bei der Aufrechterhaltung des demokratischen Rechtsstaats. Dafür braucht es gut ausgebildete Jurist:innen.

Doch das Erfüllen dieser Funktionen ist nicht selbstverständlich. Auch die juristischen Berufe leiden bereits unter dem Fachkräftemangel. So wird in Sachsen beispielsweise bis 2030 jede:r zweite Richter:in in Pension gehen, was gerade viele Strafkammern ihrer Handlungsfähigkeit berauben könnte.⁹

Zum anderen werden die Bedrohungen, durch populistische und rechtsextreme Bestrebungen den Rechtsstaat auszuhöhlen, immer größer. Zugleich gibt es gerade deshalb mehr (junge) Menschen denn je, die bereit sind, sich für rechtsstaatliche und demokratische Werte einzusetzen.

Nicht nur für diese motivierten und begeisterten Personen ist angesichts der Fülle an Auswahlmöglichkeit an Ausbildungen, dualen Ausbildungen und Studienfächern eine attraktive, zugewandte und moderne juristische Ausbildung ein ausschlaggebendes Entscheidungskriterium. Sie müssen zudem auf Herausforderungen vorbereitet werden, die bereits jetzt den Arbeitsmarkt revolutionieren und Regulierung erfordern (Stichwort: Künstliche Intelligenz), was in einer Ausbildung mit einem Curriculum von gestern jedoch nicht geleistet werden kann.

Diese angehenden Jurist:innen sind die Zukunft der demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen in Zeiten des Fachkräftemangels und stärkerer Angriffe auf diese Institutionen.

Die juristische Ausbildung muss jetzt zukunftstauglich gestaltet werden! Die beste Zeit ist jetzt!

⁹ LTO, Richtervereinigungen warnen vor Personalmangel im Osten, 3.4.2023. (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024).

Zuständigkeitsunklarheiten, die eine Reform bisher verhindert haben

Die juristische Ausbildung wird wie kaum eine andere Ausbildung von einer Vielzahl verschiedener Zuständigkeiten geprägt. Dies stellt eine wesentliche Hürde für eine Reform dar: Die Gestaltung der juristischen Ausbildung obliegt den Ländern; das Studium der Rechtswissenschaften wird sowohl durch Wissenschaftsministerien, als auch Justizministerien geprägt, wobei die Universitäten und juristischen Fakultäten ebenfalls viel Verantwortung tragen und für Organisation der (wissenschaftlichen) Ausbildung zuständig sind. Die Prüfungsanforderungen der EJP werden von den Ausbildungsgesetzen der Länder bestimmt und damit von den Landesjustizministerien bzw. den Landesjustizprüfungsämtern administrativ verantwortet. Die übergreifende Struktur entsteht durch die Anforderungen des bundesweit geltenden Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Die Einhaltung der einheitlichen Anforderungen der Landesgesetze wird im Rahmen des Koordinierungsausschusses (KoA) der Justizministerkonferenz (JuMiKo) zwischen den Bundesländern koordiniert. Reformbemühungen einzelner Bundesländer sehen sich deshalb häufig der Kritik ausgesetzt, dass die bundeseinheitliche Ausrichtung durch zu starke Abweichungen in Gefahr gerate, andererseits wird eine bundesweit einheitliche Reform durch diese Struktur stark erschwert.

Aufgrund der föderalistisch organisierten Ausbildung und mangels eines gemeinsamen Leitbildes der Bundesländer bzgl. der Ausgestaltung der Ausbildung,¹⁰ sehen sich die Studierenden teilweise stark abweichenden Anforderungen und Prüfungsbedingungen ausgesetzt, variierend je nach Bundesland und Fakultät, nachdem letzteren die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Studiums zusteht.

So besteht das Studium in verschiedenen Bundesländern aus unterschiedlichen Studienabschnitten. Manche Studierende erreichen nach Abschluss eines bestimmten Studienabschnitts z.B. den Abschluss eines Bachelors of Law, bisher häufig aufgrund der Vergabe durch die Fakultäten und ab dem 01.01.2025 in einigen Bundesländern aufgrund von entsprechenden Ausbildungsgesetzen. Ferner müssen die Studierenden je nach Bundesland eine unterschiedliche Anzahl an Klausuren für die Absolvierung der EJP bzw. ZJP ablegen.¹¹

Auch die Überprüfung der Studieninhalte, die Inhalte der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der EJP sowie die tatsächlich geprüften Kompetenzen werden von den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt und kaum systematisch evaluiert.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums anhand der durch die Ausbildungsgesetze vorgegebenen Rahmenbedingungen obliegt den Universitäten, während die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen dem Landtag (für die Ausbildungsgesetze) und dem Justizministerium (für die jeweilige Ausbildungsverordnung) obliegt. Änderungen des Einen, etwa der inhaltlichen Ausgestaltung der EJP, bedingen also häufig eine Änderung des Anderen, etwa der Anpassung des Ausbildungsgesetzes. Stellenweise verlangt dies dann sogar eine Änderung des DRiG, wofür wiederum der Bundestag zuständig ist. Es liegt

¹⁰ Ein gemeinsames Leitbild sollte Mitte 2024 im Rahmen der Arbeit des KoA beschlossen werden.

¹¹ Bzgl. der EJP grds. sechs Klausuren, außer in Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg hier sind es sieben Klausuren; bzgl. der ZJP zwischen sieben und neun Klausuren.

damit auf der Hand, dass Änderungen im System regelmäßig ganz verschiedene Zuständigkeitsbereiche berühren.

Außerdem sollte jede Ausbildungsänderung den Anspruch, sog. „Einheitsjuristen“ auszubilden, im Blick behalten. Die juristische Ausbildung muss die Absolvent:innen auf eine Vielzahl juristischer Berufe vorbereiten: Rund 33 % arbeiteten 2022 nach dem Abschluss als Rechtsanwält:in oder Notar:in, weitere ca. 33 % arbeiteten im Öffentlichen Dienst, dies umfasst etwa 10 %, die als Richter:in oder Staatsanwält:in arbeiteten, und weitere 20 %, die in Behörden und Ministerien arbeiteten. Das letzte Drittel arbeitet außerhalb der klassischen juristischen Berufe.¹² Daraus ergibt sich die besondere Relevanz der Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder abseits der Ministerien, Fakultäten und Prüfungsämter bzgl. einer Reformdiskussion der juristischen Ausbildung.

Stakeholderprozess und Loccum 1.0

Um einen Austausch zwischen den verschiedenen Stakeholdern, d.h. all denjenigen Gruppen, die von der juristischen Ausbildung betroffen sind, herzustellen, sollte ein mehrstufiger Stakeholderprozess durchgeführt werden, dessen Ziel es ist, ein umsetzbares und zukunftsfähiges Konzept zur Reform der juristischen Ausbildung zu erarbeiten. Die Umsetzung eines so erarbeiteten Konzepts kann leichter erfolgen.

Für einen solchen Prozess gibt es bereits ein historisches Beispiel: Der Loccumer Reformprozess. Im Jahr 1968 trafen sich in den Räumlichkeiten der Akademie Loccum über mehr als ein Jahr hinweg verschiedene Stakeholder der juristischen Ausbildung, um über eine grundlegende Reform dieser zu diskutieren. Am Ende stand die einstufige juristische Ausbildung, die aus heutiger Sicht wohl am ehesten einem Dualem Studium ähnelte.

In Folge der Treffen in der Akademie Loccum und des vorgelegten Konzepts wurde 1971 in § 5 lit. b DRiG eine „Experimentierklausel“ eingefügt, die es den Fakultäten erlaubte, die einstufige Ausbildung anzubieten. Die Fassung des Gesetzes war zunächst auf zehn Jahre befristet. Eine Verlängerung oder gar dauerhafte Implementierung der einstufigen Juristenausbildung scheiterte maßgeblich an politischen Differenzen über den Erfolg. So schlossen 1985 letztmalig Jurist:innen die einstufige Juristenausbildung ab.

Dieser Prozess rund um die Akademie Loccum zeigte jedoch, dass sich alle Stakeholder mit juristischem Bezug einig werden und so eine ganz grundsätzliche Veränderung der juristischen Ausbildung herbeiführen können. Daran angelehnt, aber strukturell inklusiver ausgestaltet, könnten neue Treffen zur Zukunft der juristischen Ausbildung unter dem Namen „Loccum 2.0“ durchgeführt werden, um den Wert der Beteiligung aller Stakeholder zu betonen. Daran möchte iur.reform mit der Initiierung eines neuen Reformprozesses anknüpfen.

¹² Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, Blickpunkt Arbeitsmarkt Juli 2023, Kapitel 2.5.

Die große Lösung

Loccum 2.0: Durchführung durch staatliche Institutionen

Die Diskussionen der vergangenen Jahre über die Optimierung der juristischen Ausbildung erloschen oft genauso schnell, wie sie entstanden waren, in dezentral geführten Foren. Seit der Veröffentlichung der iur.reform-Studie im Jahr 2022 verhallen jedoch die Rufe nach einer Reform aufgrund des Verlangens nach praktischem Fortschritt nicht.

Bereits in der iur.reform-Studie haben wir deshalb die Durchführung eines Stakeholderprozesses unter dem Begriff Loccum 2.0 vorgeschlagen.¹³ Die folgende Konzeptionierung führt diese Gedanken aus und kann mithin als ein möglicher Ansatz für eine nachhaltige Veränderung der juristischen Ausbildung ("Loccum 2.0") dienen:

Der entsprechende Stakeholderprozess könnte von einer Gruppe von Staatssekretär:innen aus den Justizministerien aller Bundesländer unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorsitz-Bundeslandes in der Justizministerkonferenz (JuMiKo) oder unter einem Bundesland, das hierfür die Verantwortung übernehmen möchte, koordiniert werden. Auf diese Weise werden die Sichtweisen der einzelnen Bundesländer zu Beginn des Prozesses transparent. Zum anderen wird verhindert, dass ein Bundesland oder der Bund einen überwiegenden Einfluss auf das Verfahren nimmt. Das koordinierende Bundesland könnte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu Beginn des Prozesses Organisationen suchen, die den Stakeholderprozess durchführen, Dokumente währenddessen konsolidieren, evaluieren und ggf. Input geben (im Weiteren: Prozessbegleitung). Bei einer solchen Ausschreibung würde sich der Verein Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. bewerben. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel sollte nach Möglichkeit gemeinsam durch die an dem Prozess beteiligten Bundesländer erfolgen.

Im Folgenden wird zunächst der Prozess detailliert erläutert, bevor er in einer tabellarischen Form dargestellt wird.

1. Phase: Einleitung des Prozesses/Auftaktveranstaltung

Der Stakeholderprozess könnte mit einer Auftaktveranstaltung Anfang 2025 beginnen, bei der Vertreter:innen der einzelnen Stakeholder, die von der juristischen Ausbildung betroffen sind, zusammenkommen würden.

Die einzubeziehenden Stakeholder wären mindestens:

- die Auszubildenden, also Studierende und Referendar:innen,
- Lehrende, d.h. Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen an Lehrstühlen,
- die juristischen Verbände,
- Vertreter:innen der Justiz- und Kultusministerien der Länder,
- Praktiker:innen, also Richter:innen, Staatsanwält:innen und (Syndikus-) Anwält:innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in Kanzleien, Unternehmen und der Verwaltung,
- die Justizprüfungsämter,
- Personen, die die juristische Ausbildung endgültig nicht bestanden haben sowie
- Personen, die die juristische Ausbildung abgebrochen haben.

¹³ Ahmed et al., Die iur.reform-Studie, 2023 S. 749 ff. (zuletzt abgerufen am: 05.09.2024)

Bei der Auswahl der Vertreter:innen für den Stakeholderprozess sollte darauf geachtet werden, dass über die bekannten Vertreter:innen der Verbände hinaus weitere Vertreter:innen, die Interesse an dem Prozess haben, ausgewählt werden. Dies könnte durch die Auswahl per Zufallsverfahren (wie bei einem Bürger:innenrat) oder durch ein Verfahren geschehen, bei dem sich die Interessierten um eine Teilnahme bewerben können. Damit soll der Prozess in der Breite geöffnet werden und ermöglichen, dass der Diskurs in alle Richtungen offen bleibt.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung sollten die notwendigen Institutionen für den Prozess geschaffen und besetzt werden. Dies sind die Arbeitsgruppen, die konkrete Änderungsvorschläge in mehreren Sitzungen erarbeiten, sowie ein Vermittlungsausschuss, in dem je drei gewählte Vertreter:innen der Arbeitsgruppen sich über die Ergebnisse der weiteren Arbeitsgruppen austauschen.

2. Phase: Bildung von Arbeitsgruppen und erster Austausch

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung werden das Ziel des Prozesses, das heißt die Schaffung einer gemeinsamen Vision für eine neue juristische Ausbildung und die Erarbeitung eines umsetzbaren Ausbildungsplans, sowie die Grenzen und das weitere Verfahren abgestimmt und festgelegt.

Sodann werden im Rahmen der Auftaktveranstaltungen Arbeitsgruppen gebildet, in denen jeweils, wenn möglich, ein:e Vertreter:in einer Stakeholdergruppe zusammenkommen. Der thematische Zuschnitt der Gruppen soll nicht bereits im Vorhinein festgelegt werden, sondern auf Grundlage eines Vorschlags der Prozessbegleitung im Rahmen der Auftaktveranstaltung festgelegt werden. In diesen Arbeitsgruppen werden aus den festgelegten Themen abgeleitete Handlungsmaßnahmen im Hinblick auf die juristische Ausbildung erarbeitet. Diskussionsgrundlagen können hierbei die im Zuge der iur.reform-Studie aufgezeigten Reformoptionen sowie Argumente und Ausgangspositionen der Stakeholder sein. Durch diese Arbeitsgruppen mit paritätischer Besetzung je nach Stakeholder wird eine Kommunikation auf Augenhöhe und ein ausgeglichenes Gesprächsniveau ermöglicht.

Die Arbeitsgruppen treffen sich in einem festzulegenden Zeitraum (z.B. innerhalb von drei, sechs oder neun Monaten) mindestens drei Mal (vor Ort, online und/oder hybrid).

Nachdem diese erste Phase abgeschlossen ist, konsolidiert die Prozessbegleitung die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse, stellt diese für die Einsichtnahme durch die anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung und leitet sie an den Vermittlungsausschuss weiter.

Der Vermittlungsausschuss könnte Mitte 2025 zusammen treten. Ziel dieses Gremiums ist primär der bloße Informations- und Meinungsaustausch bzgl. der erarbeiteten Ergebnisse aus den Gruppen und nicht etwa eine Repräsentation oder Stimmberechtigung für die jeweiligen Stakeholder. Die Ergebnisse der Diskussion werden über die Vermittler:innen an die Arbeitsgruppen zurückgegeben.

3. Phase: Zweite Runde in den Arbeitsgruppen und dem Vermittlungsausschuss

In einem nächsten Schritt, ggf. im Herbst 2025, treten die Arbeitsgruppen aus der 2. Phase wieder zusammen. Diese sollen die im Vermittlungsausschuss konsolidierten Maßnahmen weiterentwickeln, verwerfen oder neu bilden. Auch dazu treffen sich die Arbeitsgruppen in einem vorzugebenden Zeitraum mindestens drei Mal. Die Prozessbegleitung konsolidiert sodann nach den Besprechungen wieder die Dokumente, stellt sie den Arbeitsgruppen zur Verfügung und leitet diese an den Vermittlungsausschuss weiter.

Sodann tritt dieser erneut zusammen, ggf. im Anfang 2026. In diesem zweiten Treffen des Vermittlungsausschusses können sich die entsandten Vermittler:innen über die Neuerungen austauschen und die erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu einem gemeinsamen Vorschlag zusammenführen.

4. Phase: Abstimmung und Beschlussfassung

Nach Versendung der konsolidierten Dokumente an die Arbeitsgruppen treten die Mitglieder der Arbeitsgruppen in einem gemeinsamen Plenum im Rahmen der Abschlussveranstaltung wieder zusammen, ggf. im Frühjahr 2026. Bei dieser letzten Sitzung werden die Ergebnisse in Form von umsetzbaren Maßnahmen zur Abstimmung gestellt.

Die von der (qualifizierten / einfachen) Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Ergebnisse werden als Bericht veröffentlicht und der JuMiKo in der nächsten Sitzung 2026 zur endgültigen Befassung vorgelegt. Für den Fall eines ablehnenden Beschlusses, sollte die JuMiKo Alternativen oder andere Prozesse darlegen.

Der gesamte Prozess sollte etwa innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, damit die Maßnahmen möglichst in den jeweils laufenden Legislaturperioden der Bundesländer parallel umgesetzt werden können.

Tabellarische Darstellung des Ablaufs eines Loccum 2.0 Prozesses:

	Möglicher Beginn/Zeitraum	Beschreibung
1. Phase	Anfang 2025	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn des Stakeholderprozesses mit Auftaktveranstaltung mit Vertreter:innen der Stakeholder ▪ Festlegung von Ziel, Grenzen und Verfahren des Prozesses ▪ Festlegung von Arbeitsgruppen mit je einem:r Vertreter:in der Stakeholder ▪ Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses
2. Phase	Anfang 2025 – Herbst 2025	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auftakttreffen der Arbeitsgruppen sowie mindestens zwei weitere Treffen ▪ Ausarbeitung der jeweiligen Thematik mit konkreten Umsetzungsvorschlägen ▪ Erstes Treffen des Vermittlungsausschusses als Austausch zwischen den Gruppen ▪ Weiterleitung der Änderungsvorschläge an die Gruppen
3. Phase	Herbst 2025 – Anfang 2026	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweite Runde der Tagung der Arbeitsgruppen, um Umsetzungsmaßnahmen anhand der Änderungen zu konkretisieren ▪ Zweite Tagung des Vermittlungsausschusses mit abschließender Konsolidierung der Dokumente
4. Phase	Frühjahr 2026 – Juni 2026	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussveranstaltung mit allen Vertreter:innen der Stakeholder ▪ Abstimmung über die erarbeiteten Maßnahmen ▪ Vorlage des Maßnahmenkatalogs an die JuMiKo

Kostenschätzung für die Durchführung des Prozesses

Kostenpunkt	Einmalig	Jährlich	Gesamter Zeitraum (2 Jahre)
Server / Webseite		150 €	300 €
Druckkosten (Flyer / Veröffentlichungen / Ausdrücke aktueller Arbeitsstände)		2.000 €	4.000 €
Online-Werbung für Teilnahme am Prozess	1.500		
Reisekosten (angenommen 100 Personen, zwei Treffen vor Ort pro Jahr)		50.000 €	100.000 €
Aufwandsentschädigungen für Prozessgestaltung, Moderation, besondere Leistungen, wie Auftritte, Reisen, Verfassen von Beiträgen, Betreuung von Webseite u.ä.		75.000 €	150.000 €
Einstellung von zwei Personen in Vollzeit für die Koordinierung und Vorbereitung von Treffen angelehnt an den TVöD, E10, Arbeitgeberbrutto		2x 46.740 € = 93.480 €	186.960 €
Raumbuchungen		30.000 € (15 x 2.000 €)	60.000 €
Einsatz von Arbeitszeit der Stakeholdergruppen; Professionelle Aufbereitung des Ergebnisses		75.000 €	150.000 €
	1.500 €	325.630 €	651.260 €

Die kleine Lösung

Die kleine Lösung setzt ebenfalls an dem Gedanken eines breiten Stakeholderprozesses an, ist jedoch niedrighschwelliger im Hinblick auf den damit einhergehenden Aufwand und die in diesem Zuge zu entwerfenden Strukturen sowie die einzubeziehenden Personen. Auch hier wären alle Stakeholder, die von der juristischen Ausbildung betroffen sind, in den Prozess einzubeziehen. Jedoch wäre ihre Anzahl auf zwei Mitglieder je Stakeholder beschränkt. Innerhalb eines Jahres bzw. drei Treffen könnte diese Gruppe auf Basis der durch die iur.reform-Studie und anderer Erhebungen und Veröffentlichungen erarbeiteten Reformoptionen, Argumente und Ausgangspositionen der Stakeholder ergebnisoffen verschiedene Visionen für eine neue juristischen Ausbildung entwerfen und diese der JuMiKo beschlussfassungsreif vorlegen. Die JuMiKo müsste sich sodann positionieren, ob sie die Beschlüsse annehmen möchte oder nicht und dies jeweils begründen. iur.reform könnte hier die Prozessbegleitung übernehmen und die Treffen organisieren sowie die Dokumente konsolidieren.

Warum sollte der Verein diese Aufgabe übernehmen?

Diskussionen um Reformbemühungen um die juristische Ausbildung sind nicht neu. In der Tat wird seit jeher eine Reform der juristischen Ausbildung diskutiert.

Angesichts der Vielzahl der Stakeholder, den von einzelnen Bundesländern verfolgten Ziele und den sich teilweise überschneidenden Zuständigkeiten der verschiedenen Stakeholder wie Bundes- und Landesjustizministerien, Bundes- und Landeskultusministerien, Hochschulen und juristischen Fakultäten ist es angezeigt, einen gemeinsamen Reformprozess zu beginnen.

Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass die Vielzahl der Stakeholder einzelne Stakeholder daran hindert, Reformanstrengungen zu fokussieren. Die einzelnen Stakeholdergruppen diskutieren letztlich vor allem untereinander statt miteinander.

Insofern kommt das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. ins Spiel: Durch unsere 2023 veröffentlichte „iur.reform“-Studie, dem daraus abgeleiteten Sofortprogramm und den Auftritten von Mitgliedern unserer Initiative in der Öffentlichkeit, ist unser Verein gemeinhin als verbindender Akteur in der Debatte zur Reform der juristischen Ausbildung bekannt. Wir sind keiner politischen Agenda unterworfen, sondern verfolgen einen ergebnisoffenen Ansatz, der sich aus den Positionen der Stakeholder speist. Daher genießt das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. den Status eines unparteiischen Vermittlers. Diesen Status wollen wir nutzen, um gemeinsam mit allen Stakeholdern einen Prozess zu bestreiten, an dessen Ende ein Ansatz für eine grundsätzliche Reform steht.

Wer wir sind

Das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. ist ein 2021 gegründeter, gemeinnütziger Verein. Der Verein hat sich als Gruppe von Jurist:innen zusammengeschlossen, um die juristische Ausbildung unter Einbeziehung aller Stakeholdergruppen zu reformieren, um bestehende Missstände zu beheben und eine zukunftsgerechte juristische Ausbildung zu entwickeln.

Unter dem Kampagnennamen "iur.reform" hat das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. die größte Umfrage zur Reform der juristischen Ausbildung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die iur.reform-Studie basiert auf den Ergebnissen einer Abstimmung über 43 Thesen, die vom 17.01.2022 bis zum 17.07.2022 durchgeführt wurde und an der ca. 12. 000 Personen teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Studie haben eine hohe Unzufriedenheit mit der juristischen Ausbildung unter allen Stakeholdergruppen offenbart und aufgezeigt, dass es zwischen den meisten Gruppen hohe Übereinstimmungen über verschiedene Reformvorschläge gibt.

Der Verein hat vor, während und nach der Studiendurchführung und -veröffentlichung Gespräche mit politischen Entscheider:innen auf allen politischen Ebenen geführt, von Mitarbeiter:innen der Landesjustizprüfungsämtern bis hin zu Landesjustizminister:innen und rechtspolitischen Sprecher:innen aller demokratischen Parteien in Landesparlamenten und dem Bundestag. Mitglieder des Vereins haben außerdem mehrere Beiträge in juristischen Fachzeitschriften zu den Ergebnissen der Studie und Möglichkeiten der Umsetzung publiziert und sind auf diversen Konferenzen, Podiumsdiskussionen und Fachtagungen aufgetreten.

Zuletzt wurde der Verein im Herbst/Winter 2023 zu einem Gespräch mit dem Koordinierungsausschuss der Justizministerkonferenz gebeten sowie vom Präsidenten der Bucerius Law School eingeladen, an der Erarbeitung des Hamburger Protokolls mit (Studien-)Dekan:innen aus ganz Deutschland mitzuwirken.

Impressum

CC BY-NC-SA 4.0

Dieses Werk „Loccum 2.0 – Gemeinsame Konferenzen zur Zukunft der juristischen Ausbildung“ ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz *Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International*.

Lizenzvertrag: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>

Kurzfassung: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>



Autor:innen

Victoria Kühborth

Martin Suchrow-Köster

Tobias Harger

Iman Ahmed

Svenja Jürgens



Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V.

Rungestraße 25

Haus 1

10179 Berlin

Erste Vorsitzende: Sophie Dahmen

Zweiter Vorsitzender: Martin Suchrow-Köster

Dritter Vorsitzender: Til Bußmann-Welsch

Sitz: Berlin (Vereinsregisternummer 38832)

Website iurreform.de

Instagram [@iur.reform](https://www.instagram.com/iur.reform)

Twitter/X [@iur_reform](https://twitter.com/iur_reform)

LinkedIn [iur.reform](https://www.linkedin.com/company/iur.reform)

E-Mail info@iurreform.de